



Bericht und Beschlussempfehlung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung von Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr in Schleswig-Holstein)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/3377](#)

Mit Plenarbeschluss vom 24. Juli 2025 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung dem Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss überwiesen ([Plenarprotokoll 20/94](#)). Der Ausschuss hat in zwei Sitzungen, abschließend am 3. Dezember 2025, über den Gesetzentwurf beraten und schriftliche Stellungnahmen dazu eingeholt.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung, [Drucksache 20/3377](#), mit der in dem nachfolgenden Text durch Fettung kenntlich gemachten Änderung des Artikels 1 im einzufügenden Abschnitt 3 § 14a.

”....

(4) Der Anspruch auf Freistellung beträgt fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr.

§ 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend. Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt die Verblockung als erforderlich, wenn die Veranstaltung der Bundeswehr eine solche Verblockung vorsieht.

Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 3 kann die Absicht einer Verblockung mit dem Anspruch aus dem Vorjahr auch noch mit der Mitteilung über die Teilnahme an der Veranstaltung gemäß Absatz 2 Satz 1 erfolgen. Eine weitergehende rückwirkende Verblockung ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig. Der Anspruch auf Freistellung nach diesem Abschnitt besteht erstmals im Jahr **2026**. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung von bis zu zehn Arbeitstagen zulässig.

...“

i. V. Thomas Hölc